

## **Vertrauen ist gut, Kontrolle besser**

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Wer fremdes Geld verwaltet, muss sich Kontrolle gefallen lassen. Das gilt auch für den Vorstand des Vereins. Gemäß § 666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist dieser zur Benachrichtigung (Information), Auskunft und Rechenschaft (Rechnungslegung) verpflichtet. Diese Pflichten obliegen dem Vorstand gegenüber dem Verein – repräsentiert durch die Mitgliederversammlung (MV) -, nicht aber gegenüber dem einzelnen Mitglied. Selbstverständlich können Mitglieder Anträge auf Auskunft oder Prüfung stellen, aber nur in der MV. Wann und wie muss der Vorstand diesen Pflichten nachkommen? Das ist abhängig von der Erforderlichkeit im Einzelfall. In der Regel reicht es aus, wenn der Vorstand in der turnusmäßig durchgeführten MV berichtet. Bei besonders umfangreichen oder teuren Projekten kann er aber auch verpflichtet sein, in der Zwischenzeit Auskunft oder Rechenschaft zu geben - von sich aus oder auf Beschluss einer (außerordentlichen) MV. Welche Unterlagen, Schreiben, Protokolle und Belege vorzulegen sind, kann die MV im Streitfall per Beschluss weitgehend selbst bestimmen. Der Vorstand tut also gut daran, sämtliche relevanten Unterlagen vorzuhalten. Umgekehrt darf der Vorstand nicht durch unangemessen häufige oder umfangreiche, geradezu schikanöse Auskunftsverlangen, die etwa weitreichende Ermittlungen und Zusammenstellungen notwendig machen, überfordert werden. Das gilt vor allem für den ehrenamtlichen Vorstand.

Zur Rechenschaftspflicht gibt § 259 BGB Anhaltspunkte: Vorzulegen ist eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen. Dies alles in verständlicher, übersichtlicher, nachprüfbarer Form, so dass kein Sachverständiger benötigt wird.

Den Einsatz von Kassenprüfern (Rechnungsprüfern) verlangt das Gesetz nicht. Jedoch kann die Vereinssatzung deren Wahl und Tätigkeit regeln. Zunächst sollten sich in der Satzung Regelungen zur Anzahl, Amtsdauer und Wiederwahl der Prüfer und Ersatzprüfer finden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Prüfer werden. Vereinsmitgliedschaft muss keine Bedingung sein. Aufgabe der Prüfer ist - kurz gesagt - die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Geschäftsführung. Dies geschieht üblicherweise anhand der Rechnungslegung des Vorstandes sowie der vorhandenen Belege. Die Informations-, Auskunfts- und Rechenschaftspflichten des Vorstandes bestehen auch gegenüber den Prüfern. Die Prüfung darf mehrmals im Jahr und auch unangemeldet stattfinden. Die Prüfer dürfen sämtliche Bücher, Unterlagen und Protokolle einsehen. Der Vorstand darf die Mitarbeit und Auskunft nicht verweigern, es sei denn, es liege ausnahmsweise schikanöses Verhalten der Prüfer vor. Ob die Prüfung vollständig sein muss oder sich auf Teile eines Geschäftsvorganges oder Stichproben beschränken darf, können die Prüfer selbst entscheiden, wenn die Satzung nichts anderes festlegt. Die Prüfer fassen ihre Erkenntnisse in einem Bericht für die MV zusammen, der – bei mehreren Prüfern – einheitlich sein sollte. Weiteres kann die Satzung regeln.

Werden „Revisoren“ eingesetzt, so bedeutet dies üblicherweise, dass diese neben der Richtigkeit auch prüfen, ob ein Vorgang wirtschaftlich zweckmäßig ist.

Auch Prüfer oder Revisoren können für Pflichtverletzungen und mangelnde Sorgfalt haften. Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: [freiwilligenzentrum@mittelhessen.de](mailto:freiwilligenzentrum@mittelhessen.de)